

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 236/12 B**

L 3 U 395/09 (Bayerisches LSG)  
S 41 U 12/07 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bayerische Landesunfallkasse,  
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink  
und Mutschler  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Der Kläger macht ein Beweisverwertungsverbot bezüglich eines Gutachtens vom 18.1.2011 geltend. Er bezieht sich darauf, das Verbot beruhe kraft Fernwirkung darauf, dass der Gutachter die beratungsärztlichen Stellungnahmen des Dr. L. vom 4.6.2008 und 6.8.2008 verwertet habe. Bei diesen handele es sich jedoch um Gutachten iS des § 200 Abs 2 SGB VII. Der Kläger zeigt aber nicht auf, weshalb es sich bei den drei- bzw einseitigen Äußerungen, die mit beratungsfachärztlicher Stellungnahme überschrieben sind, um Sachverständigengutachten handeln sollte. Insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Stellungnahmen, deren äußere Form und den Sachbezug zu dem Gutachten, zu dem der Arzt Stellung nehmen sollte, hätte der Kläger im Einzelnen aufzeigen müssen, dass es sich bei den Äußerungen um solche Expertisen handeln könnte, die vom Gericht als Beweismittel "Sachverständigengutachten" und nicht lediglich als Parteivorbringen der Beklagten verwertbar waren. Da dies nicht hinreichend aufgezeigt ist, wird auch ein Verwertungsverbot in Bezug auf das Gutachten vom 18.1.2011 nicht deutlich.
- 3 Der Kläger hat auch nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt, dass das Urteil des LSG auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann. Hierzu hätte er sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Bezugnahme auf ein nicht verwertbares, da unter Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmung eingeholtes Gutachten dazu führen kann, dass ein nachfolgend erhobenes Gutachten kraft Fernwirkung ebenfalls einem Beweisverwertungsverbot unterliegen kann (*zweifelnd hierzu BSG vom 18.1.2011 - B 2 U 5/10 R - SozR 4-2700 § 200 Nr 3 RdNr 36 f*).
- 4 Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; *vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

